

2. Satzung zur Änderung der Nutzungs- und Gebührensatzung für kreiseigene Sportstätten und Schulräume

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 21. Juli 2021 folgende 2. Satzung zur Änderung der Nutzungs- und Gebührensatzung für kreiseigene Sportstätten und Schulräume vom 13. Oktober 2015 beschlossen:

Artikel 1

Änderungen

Die Nutzungs- und Gebührensatzung für kreiseigene Sportstätten und Schulräume einschließlich der Anlagen 1 und 2 vom 13. Oktober 2015 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 47/2015 vom 21. Oktober 2015, S. 347 ff.), zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Nutzungs- und Gebührensatzung für kreiseigene Sportstätten und Schulräume vom 22. Juni 2016 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Salzlandkreis, Nr. 22/2016, S. 166 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Im § 5 Abs. 1 Satz 2 und 7 wird die Fachdienstbezeichnung „Fachdienst Bildung und Kultur und Amt für Ausbildungsförderung“ durch die Bezeichnung „Fachdienst Bildung, Integrierte Planung, Amt für Ausbildungsförderung“ ersetzt.
- b) § 5 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.
- c) Im § 5 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:
„Dies gilt auch für Führungen durch das Schulgebäude.“
- d) Im § 5 Abs. 1 wird Satz 5 wie folgt neu gefasst:
„Die Bestätigung des Nutzungsrechts wird durch den zuständigen Schulsachbearbeiter der Schule bzw. den zuständigen Mitarbeiter der Kreisverwaltung in Form einer Nutzungserlaubnis erteilt.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Im § 10 Abs. 1 wird „30 %“ durch „33 % der kostendeckenden Gebühr“ ersetzt.
- b) Im § 10 Abs. 2 und Abs. 4 wird „Anlage 2“ durch „Anlage 1“ ersetzt.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Im § 11 Abs. 6 wird die Fachdienstbezeichnung „Fachdienstes Bildung und Kultur und Amt für Ausbildungsförderung“ durch die Bezeichnung „Fachdienstes Bildung, Integrierte Planung, Amt für Ausbildungsförderung“ ersetzt.

4. § 14 wird wie folgt geändert:

Es wird der Zusatz „und diverser“ aufgenommen.

5. Die Anlage 1 Gebührenverzeichnis und die Anlage 2 Verzeichnis zur Betriebskostenbeteiligung der gemeinnützigen Sportorganisationen gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (SportFG) bei Nutzung der kreiseigenen Sportstätten des Salzlandkreises werden in vollem Umfang aufgehoben. Folgende Anlage 1 wird neu aufgenommen:

Anlage 1 zur Nutzungs- und Gebührensatzung für kreiseigene Sportstätten und Schulräume

„Verzeichnis der Gebühren sowie zur Betriebskostenbeteiligung der gemeinnützigen Sportorganisationen gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (SportFG) bei Nutzung der kreiseigenen Sportstätten des Salzlandkreises

1. Schulräume und Ausstattungsgegenstände, Führungen

Für die Nutzung von Schulräumen gemäß der §§ 1 und 2 der Nutzungs- und Gebührensatzung sowie schuleigener mobiler Gerätschaften und Ausstattungsgegenstände werden folgende Nutzungsgebühren je Nutzungsstunde bzw. bei zeitanteiliger Nutzung anteilmäßig nach den nachfolgend angegebenen Stundensätzen erhoben. Bei Führungen durch das Schulgebäude wird einmalig unten aufgeführte Gebühr erhoben.

| Schulraum | Nutzungsgebühr in Euro bei Veranstaltungen | |
|---|--|------------------|
| | ohne Erwerbszweck | mit Erwerbszweck |
| Allgemeiner Unterrichtsraum | 6,00 | 10,00 |
| Mehrzweckraum | 8,00 | 14,00 |
| Aula/Saal | 15,00 | 25,00 |
| Technische Geräte (z. B. Beamer, Laptop, Overheadprojektor) | je 5,00 | je 8,00 |
| Klavier/Flügel | 9,00 | 18,00 |
| Führungen | 6,00 | 10,00 |

2. Sportstätten

2.1 Gebühren

Für die Nutzung von Sportstätten gemäß der §§ 1 und 2 der Nutzungs- und Gebührensatzung wird folgende Nutzungsgebühr je Nutzungsstunde und je genutztem Feld erhoben:

19,49 Euro

Für die Nutzung von Kraft-, Gymnastik- sowie Mehrzweckräumen der unten aufgeführten Sportstätten wird folgende Nutzungsgebühr je Nutzungsstunde erhoben:

5,41 Euro

Bei zeitanteiliger Nutzung wird die Erhebung der Gebühr entsprechend der Nutzungszeit festgesetzt.

Die Gebühren für die Nutzung der Sportstätten bei kommerziellen und/oder nicht schultäglichen Veranstaltungen, bei denen der Ausrichter Einnahmen durch den Verkauf von Eintrittskarten bzw. Einnahmen aus dem Verkauf von Waren aller Art erzielt, betragen den doppelten Zeitstundensatz.

2.2 Betriebskostenbeteiligungen

Für die Nutzung von Sportstätten gemäß der §§ 1 und 2 der Nutzungs- und Gebührensatzung wird gemäß § 10 dieser Satzung je Nutzungsstunde und je genutztem Feld eine Betriebskostenbeteiligung i. H. v. 33 % der Nutzungsgebühren gemäß Gebührenverzeichnis (Punkt 2.1) für gemeinnützige Sportorganisationen festgesetzt:

6,43 Euro

Für die Nutzung von Kraft-, Gymnastik- sowie Mehrzweckräumen der unten aufgeführten Sportstätten gemäß der §§ 1 und 2 der Nutzungs- und Gebührensatzung wird gemäß § 10 dieser Satzung je Nutzungsstunde und je genutztem Feld eine Betriebskostenbeteiligung i. H. v. 33 % der Nutzungsgebühren gemäß Gebührenverzeichnis (Punkt 2.1) für gemeinnützige Sportorganisationen festgesetzt:

1,79 Euro

Bei zeitanteiliger Nutzung wird die Betriebskostenbeteiligung entsprechend der Nutzungszeit festgesetzt.

Für die Wochenendnutzung werden bei nachweislicher Ableistung von Pflichtspielen und Pflichtwettkämpfen folgende pauschale Betriebskostensätze festgelegt:

| | |
|---|------------|
| Nutzungszeit von bis zu 3 Nutzungsstunden je Veranstaltungstag | 6,00 Euro |
| Nutzungszeit von mehr als 3 und bis zu 6 Nutzungsstunden je Veranstaltungstag | 8,00 Euro |
| Nutzungszeit von mehr als 6 Nutzungsstunden je Veranstaltungstag | 10,00 Euro |

| |
|--|
| Sportstätten in Trägerschaft des Salzlandkreises |
| 3-Felder-Sporthallen |
| SpH der „Berufsbildenden Schulen I des Salzlandkreises WEMA“ – Standort ASL Magdeburger Str. 22, 06449 Aschersleben |
| SpH der Berufsbildenden Schulen Schönebeck Magdeburger Str. 302, 39218 Schönebeck/E. |

| |
|---|
| 2-Felder-Sporthallen |
| SpH des „Dr. Carl-Hermann-Gymnasiums“ Moskauer Straße, 39218 Schönebeck/E. |
| SpH II des „Dr.-Frank-Gymnasiums“ Stadtbadstraße 3, 39418 Staßfurt |
| |
| 1-Feld-Sporthallen |
| SpH der Sekundarschule „J. G. Herder“ Feldstraße 19, 39240 Calbe/S. |
| SpH der Förderschule „J. H. Pestalozzi“ Tischlerstraße 11, 39218 Schönebeck/E. |
| SpH der Förderschule „Otto Dorn“ Seegasse 42, 06406 Bernburg/S. |
| SpH des Gymnasiums „Carolinum“ (Friedensallee) Friedensallee 2/4, 06406 Bernburg/S. |
| SpH der Förderschule „Pestalozzischule“ Güstener Straße 10, 06449 Aschersleben |
| SpH der Förderschule „Kastanienschule“, Prof.-Dr.-W.-Friedrich-Str. 20, 06449 Aschersleben |
| SpH der Sekundarschule „Am Tierpark“ Am Tierpark 2, 39418 Staßfurt |
| SpH I des „Dr. Frank-Gymnasiums“ Stadtbadstraße 3, 39418 Staßfurt |
| SpH der „Berufsbildenden Schulen I des Salzlandkreises WEMA“ – Standort SFT Salzwerkstraße 6, 39418 Staßfurt |
| SpH der Förderschule „Lebensweg“ Krummacherring, 06406 Bernburg/S. |
| SpH des Gymnasiums „Carolinum“ (Töpferwiese) Töpferwiese, 06406 Bernburg/S. |
| SpH des Gymnasiums „Carolinum“ (Schloßgartenstraße) Schloßgartenstraße 14, 06406 Bernburg/S. |
| SpH der Sekundarschule „Maxim Gorki“ Straße der Jugend 85, 39218 Schönebeck/E. |
| SpH der Sekundarschule „Am Lerchenfeld“ Berliner Straße 8a, 39218 Schönebeck/E. |

| |
|--|
| Kraft-, Gymnastik- und Mehrzweckräume |
| SpH des „Dr. Carl-Hermann-Gymnasiums“ Kraftraum Moskauer Straße, 39218 Schönebeck/E. |
| SpH der „Berufsbildenden Schulen I des Salzlandkreises WEMA“ – Standort ASL Gymnastikraum Magdeburger Str. 22, 06449 Aschersleben |
| SpH der Berufsbildenden Schulen Schönebeck Mehrzweckraum Nr. 505 Magdeburger Str. 302, 39218 Schönebeck/E. |

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Nutzungs- und Gebührensatzung für kreiseigene Sportstätten und Schulräume vom 13. Oktober 2015 tritt zum 1. August 2021 in Kraft.

Bernburg (Saale), 22. Juli 2021

gez. Markus Bauer
Landrat

- Dienstsiegel -